

**1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 165  
in Meerbusch-Osterath,  
Gewerbegebiete Comeniusstraße und südliche Breite Straße**

**Textliche Festsetzung gem. § 1 (9) BauGB**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1. Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind in den festgesetzten Gewerbegebieten die Nutzungsarten nach § 8 (2) Nrn. 1 und 2 BauNVO nicht zulässig, sofern es sich um
  - Einkaufszentren
  - großflächige Einzelhandelsbetriebe  
**mit Ausnahme von**
    - Auto- und Möbelhäusern mit jeweils auf 5 % der Verkaufsfläche beschränkten Randsortimenten
    - Getränkemärkten, von denen nachweislich keine Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) Satz 2 BauNVO ausgehen
  - sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 (3) Nr. 3 BauNVO
  - Einzelhandelsbetriebe mit den Sortimenten
    - Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroorganisation
    - Kunst, Antiquitäten
    - Baby- und Kinderartikel
    - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
    - Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren
    - Foto, Optik
    - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
    - Musikalienhandel
    - Uhren, Schmuck
    - Spielwaren, Sportartikel
    - Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
    - Blumen
    - Lebensmittel
  - mit Ausnahme von**
    - an Endverbraucher gerichteten Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb oder einem Betrieb des produzierenden oder verarbeitenden Gewerbes stehen und die Verkaufsstellen in ihrer Größe diesem untergeordnet sind,
    - Kiosken / Trinkhallen, deren Verkaufsfläche 50 m<sup>2</sup> nicht überschreitet,
    - Getränkemärkten, von denen nachweislich keine Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) Satz 2 BauNVO ausgehen,
  - Bordellbetriebe handelt.
2. Gemäß § 1 (6) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig.
3. Gemäß § 1 (10) BauNVO sind auf dem Flurstück 109 (vormals 66) der Flur 16 der Gemarkung Osterath Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der dort vorhandenen Einzelhandelsbetriebe im Erdgeschoss ausnahmsweise zulässig, wenn es sich weiterhin um nicht mehr als 3 Nutzungseinheiten handelt.

**Hinweis**

Alle zeichnerischen und übrigen textlichen Festsetzungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des am 10.12.1986 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 165 bleiben gültig.